



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 90/03

vom

30. September 2003

in dem Rechtsstreit

G. Versicherungs-AG, vertreten durch den Aufsichtsrat Dr. D. K., S.-straße ..., M.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

gegen

Saradaschat B., Ba.-Straße ..., P.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

OLG Oldenburg - Az. 6 U 231/01 vom 28.02.2003;
LG Oldenburg - Az. 8 O 3707/00 vom 30.10.2001;

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. September 2003 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, die Richter Stöhr und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 28. Februar 2003 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.000,00 €

Müller

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Zoll